

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 17. Abzüge beim Urlaub.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

2. Das Geschenk von 5 Sgr. erhalten die Gemeinen und Spielleute.

Dies Geschenk darf nur an diejenigen Mannschaften gezahlt werden, welche an der von Sr. Majestät abgehaltenen Revue wirklich Theil genommen haben, oder zur Theilnahme bestimmt, während der Revue aber erkrankten oder abcommandirt wurden.

Das Geschenk wird nicht gezahlt:

- a) den Unterärzten,
- b) den in der effectiven Stärke begriffenen Militärsträflingen,
- c) den vor dem Ausmarsche in die Cantonirungen in Untersuchungs=Arrest gebrachten, und bis nach vollendetem Manöver in Verwahrung gebliebenen Leuten,
- d) den zur Prüfung bei der Gensd'armierie und im Civilfache commandirten Individuen.
- e) Allen Beurlaubten.

§. 17. Abzüge beim Urlaub.

Instr. v. 16.
März 1816.

Die Chargen vom Feldwebel abwärts können bis zu 8 Wochen mit ganzem Gehalt beurlaubt werden, eine längere Beurlaubung aber kann nur mit den unten näher erläuterten Ausnahmen ohne Gehalt stattfinden.

Nat. Verpf.
Vorschr.
1844. Seite
45.

Auf Brod, oder die Geldvergütung für solches, haben Beurlaubte während ihres Urlaubs keinen Anspruch. Findet eine Beurlaubung nach dem Brodempfangstage statt, so wird den Beurlaubten das bereits verabreichte Brod belassen, die Ersparung erfolgt erst vom nächsten Brod-Empfangstage ab.

M. Cri. Nr.
67. §. 2.

Compagnie=Arzte, welche in den Grenzen der vorgeschriebenen Frist Urlaub mit ganzem Gehalte erhielten, und wegen Krankheit über Urlaub bleiben müssen, behalten das ganze Gehalt, wenn sie sich über ihre Krankheit glaubhaft ausweisen.

Mit. D. Dep.
v. 8. März.
1848.

Portepeseführer, welche Behufs ihrer weitem Ausbildung oder Vorbereitung zum Offizier=Examen durch Privatunterricht, beurlaubt werden, erhalten für die Dauer ihres Urlaubs, insofern derselbe von Sr. Majestät dem Könige oder von dem Kriegs=Ministerium auf länger als 2 Monate bewilligt wird, das ganze Gehalt, den Servis ihres Garison=Ortes, das kleine Montirungs=Geld und die Brodcompetenz, letztere in Natura oder die Geldvergütung dafür nach dem Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für 6 Pfd. Brod, wogegen sie an dem Urlaubsorte weder auf den Servis noch auf Natural=Quartier Anspruch machen können.

Bei den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche während des Urlaubs am Urlaubsorte oder auf dem Hin- und Rückmarsche erkrankten, gelten folgende Regeln:

Mit. Sc.,
Dep. v. 10.
April 1840.

1. Ist der Erkrankte in das etwa am Orte befindliche oder in das nächste Militair-Lazareth aufgenommen und darin behandelt worden, so wird der Beurlaubte wie jeder andere Lazarethfranke behandelt, und er erhält während der Dauer der Krankheit nur den bestimmungsmäßigen Tractaments-Antheil.

2. Hat die Erkrankung in einem Orte stattgefunden, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, und konnte der Kranke ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden, und ist daher in Ermangelung eines Militair-Arzt's die Kur und Behandlung durch einen Civil-Arzt erfolgt, so erhält der Kranke auf die Dauer der Krankheit, den bestimmungsmäßigen Tractaments-Antheil.

Die Kur- und Arznei- event. auch die Begräbniskosten ic. auf Grund gehörig attestirter Beläge zu liquidiren, ist Sache des Rechnungsführers.

3. Hat der Erkrankte es vorgezogen, sich an dem Orte, wo er erkrankte, durch Verwandte ic. pflegen, und von einem Civil-Arzt behandeln zu lassen, so wird ihm nur auf die Dauer des bewilligten Urlaubs das volle Tractament von seinem Truppentheile gewährt, für die längere Zeit der Abwesenheit aber solches erspart berechnet. Auf Erstattung der Pflege- und Arznei- ic. Kosten haben solche Beurlaubte keinen Anspruch.

Mit. Sc.,
Dep. v. 2.
Juni 1844.

Treten Fälle ein, wo bei leichten Erkrankungen durch den Transport in ein Garnison-Lazareth größere Kosten erwachsen würden, als die Kur voraussichtlich verursacht, so kann der Transport zwar unterbleiben, es ist dann aber eine hierüber sprechende ärztliche Bescheinigung gleichfalls erforderlich.

20. März.
1847.

Beurlaubte Soldaten, welche ohne krank zu sein, den auf bestimmte Zeit bewilligten Urlaub überschreiten, verlieren mit dem Tage, mit welchem der Urlaub abgelaufen ist, das Tractament bis dahin, wo sie wieder in den Dienst zurücktreten.

Mit. Sc.,
Dep. v. 10.
April 1840.

§. 18. Abzüge beim Arrest und bei Untersuchungen.

Ein zum Festungs-Arrest verurtheilter Portepee-Unteroffizier (Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepeefähnrich) erhält während der Dauer seines Arrestes das halbe Einkommen mit Ausschluß des Servises, also:

Mon. Cir.,
Nr. 48. §. 2.

